

Kalkulation der Gebühren für die Musikschule

01.01.2022 – 31.12.2024

1. Ausgangssituation

Die Stadt Meersburg betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung.

2. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

3. Entwicklungen im Gebührenrecht

Der Gemeinderat als beschließendes Organ legt die Höhe der festzusetzenden Gebühren fest. Grundlage der Beschlussfassung ist eine Kalkulation der kostendeckenden Obergrenzen.

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseent-

scheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe in der Vergangenheit beachtet wurde.

4. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Die im Kalkulationszeitraum 2022-2024 berücksichtigten Betriebskosten wurden anhand der Ansätze des Verwaltungshaushalts hochgerechnet.

Die Leistungseinheiten wurden anhand der angemeldeten Kinder vom Mai 2022 ermittelt.

5. Kostendeckungen

Kostenüber- und -unterdeckungen der vergangenen Jahre wurden nicht einkalkuliert, da für den Kalkulationszeitraum der Ansatz der laufenden kostendeckenden Gebühren zu einem erheblichen Rückgang der Schülerzahlen führt. Da kein Benutzungszwang, bei den Musikschulen keine Beschränkung auf Einwohner besteht und es zudem auch privater Musikschulunterricht angeboten wird, können keine voll kostendeckenden Gebühren erhoben werden.

Kostendeckung im Unterabschnitt 3300/KST 263000:

Jahr	Gesamteinnahmen/Erträge	Gesamtausgaben/Aufwendungen	Differenz	Kostendeckungsgrad
2016	212.524,62 €	399.639,26 €	- 187.114,64 €	53,18%
2017	216.460,65 €	407.513,92 €	- 191.053,27 €	53,12%
2018	234.202,50 €	467.283,62 €	- 233.081,12 €	50,12%
2019	249.344,34 €	508.693,89 €	- 259.349,55 €	49,02%
2020*	192.068,54 €	475.098,41 €	- 283.029,87 €	40,43%
2021*	193.816,95 €	447.948,13 €	- 254.131,18 €	43,27%
2022**	276.750,00 €	535.830,00 €	- 259.080,00 €	51,65%
*vorläufiges Ergebnis				
** Haushaltsansatz				

Kostendeckung durch Unterrichtsgebühren:

Jahr	Unterrichtsgebühren	Gesamtausgaben/Aufwendungen	Differenz	Kostendeckungsgrad
2016	124.808,42 €	399.639,26 €	- 274.830,84 €	31,23%
2017	125.419,25 €	407.513,92 €	- 282.094,67 €	30,78%
2018	128.394,37 €	467.283,62 €	- 338.889,25 €	27,48%
2019	140.791,18 €	508.693,89 €	- 367.902,71 €	27,68%
2020*	120.173,58 €	475.098,41 €	- 354.924,83 €	25,29%
2021*	124.152,10 €	447.948,13 €	- 323.796,03 €	27,72%
2022**	167.100,00 €	535.830,00 €	- 368.730,00 €	31,19%
*vorläufiges Ergebnis				
** Haushaltsansatz				

6. Kalkulation

Zum Ansatz der prognostizierten Kosten, der ermittelten Gebührenobergrenze und Verteilung auf die entsprechenden Leistungseinheiten wird auf die Anlagen verwiesen.

Die Gebührenfestsetzung muss analog zum Kalkulationszeitraum sein. Bei einer Gebührenfestsetzung für das Musikschuljahr dürfen in der Kalkulation nur die entsprechenden Kosten dieses Zeitraums (Oktober-September) angesetzt werden. Dies ist nicht möglich. Daher erfolgt die Gebührenberechnung jeweils für das Kalenderjahr.

7. Erläuterungen zu einzelnen Gebührensätzen

Der Blockflötenunterricht in der 1. Klasse der Sommertalschule ist derzeit kostenlos. Da dieses Angebot nicht aus den anderen Angeboten quersubventioniert werden darf, sind die entsprechenden Schülerzahlen in der Kalkulation berücksichtigt. Der Gemeinderat nimmt mit der Gebührenfreiheit für dieses Angebot eine entsprechende Unterdeckung gemäß seines Ermessensspielraums in Kauf.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in seiner höchstinstanzlichen Rechtsprechung schon 1997 klargestellt hat, dass es nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, wenn in einer kommunalen Satzung für den Besuch einer -nicht kostendeckend betriebenen- Musikschule von den Einheimischen eine um den Zuschuss der Gemeinde abgesenkte Gebühr erhoben wird, während auswärtige Benutzer die nicht bezuschusste Gebühr bezahlen müssen.

Zur Klarstellung, dass kein Angebot durch Zu- oder Abschläge ein anderes Angebot subventioniert, sollen jeweils getrennte Tarife festgesetzt werden.

8. Anlagen

- Anlage 1: Ermittlung der ansatzfähigen Kosten
- Anlage 2: Kostenaufstellung fixe und variable Kosten
- Anlage 3: Ermittlung der Unterrichtseinheiten/Verrechnungssätze
- Anlage 4: Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenträger – Ermittlung der Gebührenobergrenze und Gebührevorschlag

Meersburg, 02.06.2022

Sonntag